

Übersetzung¹

**Anträge
der gemischten schweizerisch-italienischen Kommission
betreffend die Schifffahrt auf dem Langensee
und dem Luganersee**

Teilrevision des Abkommens

Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

³ Schiffe, deren Länge mehr als 2,5 m beträgt, müssen zur Zulassung auf den Hoheitsgewässern beider Vertragsstaaten über die Ausweise und Kennzeichen verfügen, die nach den betreffenden Artikeln im Reglement erforderlich sind; vorbehalten bleiben die im Reglement bezeichneten Ausnahmen.

Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

² Zum Befahren der Gewässer des andern Staates ist ein Führerausweis erforderlich, wenn die Antriebsleistung 30 kW übersteigt. Personen, die ihren Wohnsitz in einem Drittstaat haben, müssen die Voraussetzungen nach dem betreffenden Artikel im Reglement erfüllen.

Campione, 11. Juli 2008

Der Leiter
der Schweizer Delegation:
Gerhard Kratzenberg

Der Leiter
der italienischen Delegation:
Enrico-Maria Pujia

¹ Übersetzung des italienischen Originaltextes.

